

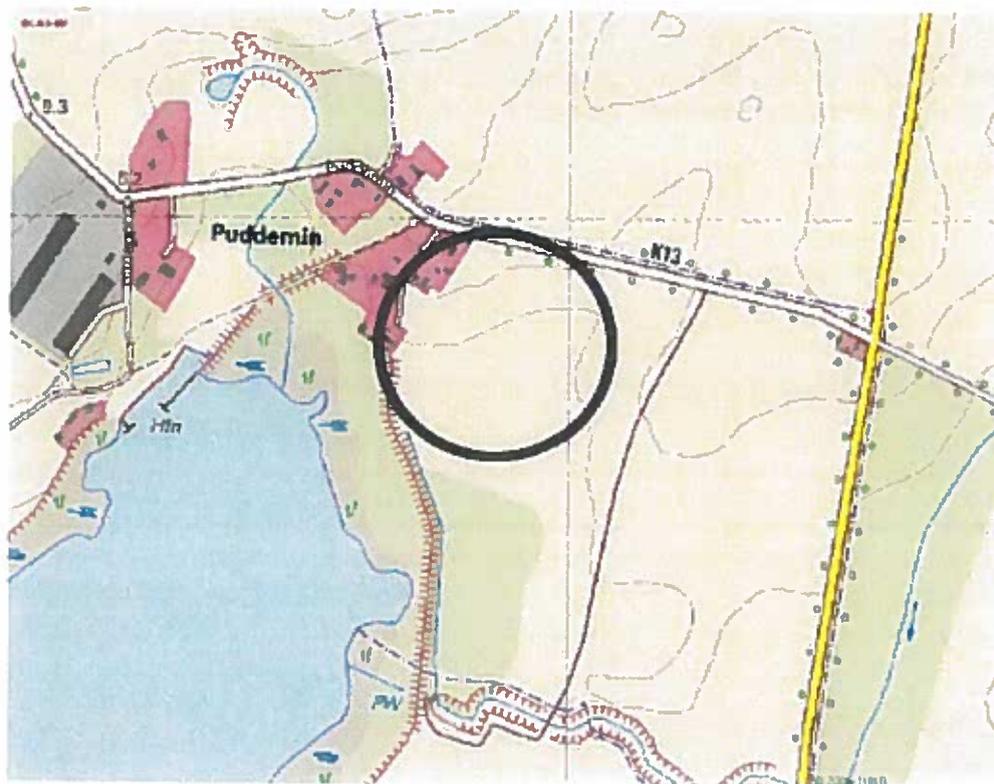
Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Poseritz

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Museumshof Puddemin“ der Gemeinde Poseritz

Die Gemeindevertretung Poseritz hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2012 gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Museumshof Puddemin“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.



Lageplanausschnitt

Mit Ablauf der Aushangfrist tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Museumshof Puddemin“ der Gemeinde Poseritz am 28.03.2013 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6, Zimmer 406 während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag
zusätzlich Dienstag
und Freitag**

**von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
von 13:00 –18:00 Uhr
von 07:00 –12:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

Rainer Starke
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:
13.03.2013

Abzunehmen am:
28.03.2013

Abgenommen am:

